



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 20.07.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Lemgo Blatt 14194,

BV lfd. Nr. 1,2

209,94/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lemgo
Gemarkung Lemgo, Flur 2, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche, Herforder
Straße 44 , Größe: 664 m² ,

Gemarkung Lemgo, Flur 2, Flurstück 581, Verkehrsfläche, Gosebrede, Größe: 579
m²

verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen
im Obergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die
Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern
14192 bis 14198) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet worden. Dem hier verzeichneten
Teileigentum ist das Sondernutzungsrecht an drei im Lageplan mit T3
gekennzeichneten und grau markierten Pkw-Stellplätzen zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine
Gewerbereinheit im Obergeschoss eines auf dem Flurstück 609 errichteten Wohn-
und Geschäftshauses (Baujahr: unbekannt; vor 1911). Das Teileigentum umfasst
insgesamt ca. 99 qm Nutzfläche, die sich gemäß Teilungserklärung in 4 Büros, einen
Empfangsraum mit 2 Toilettenräumen, Flur, einer Teeküche und einen Lagerraum

aufteilen. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt, daher beruht die Begutachtung auf dem äußeren Anschein. Zum Teileigentum gehört das Sondernutzungsrecht an 3 Pkw-Stellplätzen auf dem Flurstück 581.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.